



Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG

110-kV-Freileitung LH-14-4844 Abzweig Spieka, Durchführung der Maßnahmen für Mast- und Fundamentverstärkung an den Maststandorten Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 21, 26 und 27

Die Avacon Netz GmbH hat für das o.g. Vorhaben gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein Anzeigeverfahren bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Aufgrund einer Vorortbegutachtung sollen an der 110-kV-Freileitung LH-14-4844 Abzweig Spieka Mast- und Fundamentverstärkungsmaßnahmen vorgenommen werden. Das Vorhaben erfolgt vor dem Hintergrund, dass durch klimatische Veränderungen hohe Eislasten dazu führen könnten, dass die Masten umbrechen könnten, was ein Risiko für die Verkehrs- und Versorgungssicherheit darstellen würde. Die Untersuchungen an den Maststandorten Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 21, 26 und 27 haben ergeben, dass an diesen Masten Sanierungsmaßnahmen in Form von Mast- und Fundamentverstärkungen vorgenommen werden müssen.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers / der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG sind. Gem. § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsverfahren, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung wird anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Bei den Mast-/ Stahlverstärkungsmaßnahmen werden einige Bauteile des Mastes durch neue Bauteile mit größerem Durchmesser ersetzt und dadurch wird der Mast verstärkt. Bodeneingriff ist hier nicht erforderlich. Bei den Fundamentverstärkungsmaßnahmen wird zunächst um den Mast herum der Mutterboden ausgehoben und abgetragen. Danach wird das Fundament freigelegt und mit einer zusätzlichen Bewehrung vergrößert und verstärkt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Entsprechende Vorhaben oder Tätigkeiten sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Eine Flächeninanspruchnahme ist nur temporär für die Bauzeit vorgesehen. Die Arbeitsflächen werden im unmittelbaren Mastbereich, um den Mastmittelpunkt, angelegt und betragen bei Mastverstärkung ca. 10 m x 10 m, bei Fundamentverstärkung ca. 30 m x 30 m.

1.3.2 Boden

Mit Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist nur während der Bauzeit zu rechnen. Im Bereich der Baustellenflächen und Zufahrten werden Baggermatten ausgelegt, sodass beim Fahren auf den Baggermatten der Bodendruck verringert und so der Boden vor schädlichen Bodenverdichtungen geschützt wird. Nach Bauende werden die Baggermatten wieder entfernt und der Ausgangszustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

Bei den Fundamentverstärkungen wird um den Mast herum der Mutterboden ausgehoben und seitlich gelagert. Die Baugrube wird soweit erweitert, dass das alte Fundament ca. 0.8 – 0.9 m von der Erdoberkante zurückgebaut werden kann. Danach werden das Fundament freigelegt, die Fundamentköpfe abgestemmt und die neue Bewehrung versetzt zum Bestand eingebracht. Vor dem Betonieren werden die vorhandenen Betonflächen gesäubert und mit Haftgrund vorbereitet. Der anfallende Betonabbruch wird ordnungsgemäß entsorgt. Der überschüssige, seitlich gelagerte Bodenaushub wird nach LAGA beprobt und abgefahren. Das Einbringen von zusätzlichem Bodenaushub ist nicht erforderlich.

1.3.3 Wasser

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer beeinträchtigt. Für die Zuwegung werden die vorhandenen Verrohrungen der Straßen- und Ackergräben genutzt. Gewässerstrukturen gibt es nur an Mast 26 in Form eines nährstoffreichen Grabens. Dies wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Eventuell werden durch die Fundamentverstärkungen temporäre Eingriffe im Grundwasser durch Bauwasserhaltung an den Maststandorten 1 und 26 vorgenommen.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

An den 9 Maststandorten befinden sich Wälder, Gebüsch- und Gehölzbestände, Binnengewässer, Grünland, trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren und Acker- und Gartenbiotop. An einigen Maststandorten wachsen größere Gebüschbestände in Form der invasiven Spätblühenden Traubenkirsche, deren Beseitigung im Arbeitsumfeld geplant ist.

Aufgrund der umfassenden Gehölzbestände wird im Bereich der Masten 4, 5, 6, 7 und 21 das Vorkommen der heimischen Vogelarten nicht ausgeschlossen. Diese werden durch die Maßnahmen aber nicht beeinträchtigt, da die erforderliche Abholzung außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 1.10. und dem 28.2., erfolgt. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen von bodenbrütenden Vögeln ist das Baufeld außerhalb der Vogelbrutzeit (=außerhalb der Zeit vom 1.03. und 15.8.) freizumachen. Zum Schutz der Brutvogelfauna wird während dieser Zeit auch auf Bautätigkeiten verzichtet.

Ein geringes Vorkommen der Zauneidechse im Bereich von Mast 5 erscheint als möglich. Bei den Bauarbeiten an Mast 5 sind daher Vorkehrungen zum Reptilienschutz vorgesehen (Schutzzaun, Prüfung offener Baugruben auf hineingefallene Tiere, Aussetzung an geeigneter Stelle).

Es befinden sich in 170 m Entfernung von Mast 7 sowie in 182 m Entfernung von Mast 26 gesetzlich geschützte Biotop. Diese Gebiete werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Baumaßnahme entsteht keine Abfallerzeugung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG. Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Freileitungen erzeugen durch ihren Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen gilt die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV). Darin sind zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die äußeren Leiterseile der bestehenden 110 kV-Leitung halten zu Wohnbebauung und Einzelhäusern ausreichenden Abstand, um die Vorsorgewerte der 26. BImSchV zu unterschreiten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien ist kein Unfallrisiko gegeben.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Mit dem Vorhaben sind keine erkennbaren Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge können während des Baustellenbetriebs nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Anlage- und betriebsbedingt gehen von dem Maststandort keine Beeinträchtigungen der Lufthygiene aus.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Für die Ausführung der Maßnahme sind an den Maststandorten Nr. 4, 5, 6, 7 und 21 Abholzungen erforderlich. Die weiteren betroffenen Masten befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. auf Grünland.

Die Maststandorte Nr. 5 und 6 befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und Mast Nr. 1 steht in einem Vorbehaltsgebiet Landschaft laut dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven von 2012.

Zwischen den Maststandorten Nr. 7 und 8 verläuft die Autobahn A 27. Der tägliche Verkehr auf der Autobahn wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche

Die Maste befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. auf Grünland. Die Maste Nr. 5 und 7 befinden sich in einer Gehölzstruktur.

Boden

Die 110-kV-Leitung befindet sich im Naturraum „Wesermünder Geest“. Der Naturraum ist durch intensive Grünlandnutzung und Ackerbau geprägt. Teilweise weist die „Wesermünder Geest“ naturnahe Laubwälder und zahlreiche Nadelwälder auf, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Freiflächen sind teilweise durch Wallhecken strukturiert. Die Böden bestehen regional unterschiedlich aus mehr oder weniger lehmigen Sanden oder Lehm, teilweise sogar mit flachen Flugsandfeldern oder sogar Dünen überdeckt.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird überwiegend durch naturnahe Laubwälder und Grünlandflächen geprägt. Die Gesamtheit der Landschaft wird durch die Autobahn A 27 und die Landstraße L 135 zerteilt. Eine Vorbelastung durch Rohstoffabbau und zahlreiche Windenergieanlagen in der unmittelbaren Umgebung ist gegeben.

Wasser

Durch das Vorhaben werden keine Gewässer beeinträchtigt. Für die Zuwegung werden die vorhandenen Verrohrungen der Straßen- und Ackergräben genutzt. Gewässerstrukturen gibt es nur an Mast 26 in Form eines nährstoffreichen Grabens. Dies wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Tiere

Aufgrund der umfassenden Gehölzbestände wird im Bereich der Masten 4, 5, 6, 7 und 21 das Vorkommen der heimischen Vogelarten nicht ausgeschlossen. Diese werden durch die Maßnahmen aber nicht beeinträchtigt, da die erforderliche Abholzung außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 1.10. und dem 28.2., erfolgt.

Pflanzen

Durch die Abholzung an den Maststandorten 4 und 5 ist nur die invasive Art der spätblühenden Traubenkirsche betroffen. Heimische und geschützte Bäume werden durch die Maßnahme nicht tangiert. An dem Maststandort 21 ist ebenfalls die spätblühende Traubenkirsche bzw. Brombeergebüsche betroffen. Der Mast 7 befindet sich in einem geschlossenen Gehölzbestand mit nicht heimischen und heimischen Baumarten. Eingriffe an die vorhandenen Buchen, Eichen und Stammholzbestände werden vermieden oder auf ein Minimum beschränkt.

Biologische Vielfalt

In 170 m Entfernung von Mast 7 sowie in 182 m Entfernung von Mast 26 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Diese Gebiete werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Solche Gebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Mast Nr. 5 befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zum Naturschutzgebiet „Wanhödener Moor“. Eine Beeinträchtigung dieses Gebiets ist ausgeschlossen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Mast Nr. 1 befindet sich zwar in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet und ein Biosphärenreservat erfüllt, eine Beeinträchtigung dieses Gebiets ist allerdings ausgeschlossen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Vorhabensgebiet sind keine Naturdenkmäler erfasst.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleén, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

In einer Entfernung von ca. 550 m nördlich zu Mast Nr. 5 liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Wanhödener Berg“. Eine Beeinträchtigung dieses Gebiets ist ausgeschlossen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Beeinträchtigungen der in 170 m Entfernung zu Mast Nr. 7 und in 182 m Entfernung zu Mast Nr. 26 befindlichen gesetzlich geschützten Biotope sind ausgeschlossen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Es sind keine Gebiete gem. des Wasserhaushaltsgesetzes betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Vorhabensbereichs sind keine Gebiete vorhanden, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Solche Denkmäler oder Gebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei dem Verstärkungsbau um eine kleinräumige Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer bereits vorbelasteten Landschaft handelt. Es liegen Vorbelastungen durch Rohstoffabbau und Windenergieanlagen sowie durch Zerschneidung der Landschaft durch die A 27 und die L 135 vor.

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, da die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Beeinträchtigungen von Vogelarten sowie von Reptilien werden durch die Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Dabei soll auch eine Umweltbaubegleitung stattfinden.

Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt nur temporär für die Dauer der Bauzeit, und auch für das Schutzgut Boden sind Beeinträchtigungen nur für die Dauer der Bauzeit zu erwarten.

Bodenverdichtungen werden durch Baggermatten verhindert; nach Bauende werden die Baggermatten entfernt und der Ausgangszustand wird wiederhergestellt. Auch der mögliche Grundwassereingriff durch Bauwasserhaltung an den Maststandorten 1 und 26 ist nur temporärer Natur.

Da es sich um ein Vorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Ergebnis:

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und begrenzten Dauer hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind, zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).



i.A.

Jöckel